

## Bekanntmachungen des Bundesgesundheitsamtes

### Deutsches Arzneibuch, 9. Ausgabe (DAB 9)

Die Arzneibuch-Kommission hat am 10. 3. 1986 weitere 29 Monographien für das Deutsche Arzneibuch, 9. Ausgabe, verabschiedet. Die Monographien wurden in den zuständigen Ausschüssen der Arzneibuch-Kommission in Zusammenarbeit mit dem Bundesgesundheitsamt, teilweise unter Hinzuziehung externer Bearbeiter, erstellt. Die Erarbeitung von Monographien für den nationalen Teil des Deutschen Arzneibuchs, 9. Ausgabe, ist damit abgeschlossen.

Interessenten können einzelne der aufgeführten 29 Monographien schriftlich anfordern beim Deutschen Apotheker Verlag, Herrn G. Schubert, Postfach 40, 7000 Stuttgart 1.

#### Weitere Monographien des DAB 9

194. Allgemeine Vorschriften	023.4
V.3.3.N2 Methanol (Grenzprüfung auf)	Nachtrag
V.3.3.N3 Isopropylalkohol (Grenzprüfung auf)	
V.6.22.N1 Bestimmung des Trocknungsverlustes von Extrakten	
V.6.22.N2 Bestimmung des Trockenrückstandes	
195. Ethanol	310.6
196. Ethanol-Wasser-Gemische	310.6
197. Ethanolhaltige Iodlösung	130.7
198. Kaliumsorbat	435.3
199. Menthol	257.6
200. Neostigminmetilsulfat	159.6
201. Norepinephrinhydrochlorid	196.6
202. Vanillin	109.8
203. Arnikatinktur	116.7
204. Baldriantinktur	165.6
205. Belladonnaextrakt	112.7
206. Belladonnatinktur	292.1
207. Benzoetinktur	293.2
208. Zusammengesetzte Chinatinktur	166.6
209. Enziantinktur	297.1
210. Ipecacuanhaextrakt	431.1
211. Ipecacuanhatinktur	168.6
212. Myrrhentinktur	117.7
213. Opiumtinktur	180.6
214. Pomeranzentinktur	169.6
215. Ratanhiatinktur	364.5
216. Rhabarberextrakt	114.8
217. Süßholzfluidextrakt	432.1
218. Thymianfluidextrakt	170.5
219. Benzin	123.6
220. Dichlormethan	285.3
221. Dihydralazinsulfat	388.2
222. Weißes Vaselin	110.9

### Cadmiumhaltige Farbstoffe in Kunststoff-Bedarfsgegenständen\*

Zur Einfärbung von Kunststoff-Bedarfsgegenständen werden neben zahlreichen anderen Farbstoffen auch cadmiumhaltige Pigmente verwendet. Bei Verzicht auf bestimmte Farbtöne können Kunststoff-Bedarfsgegenstände auch ohne cadmiumhaltige Farbstoffe hergestellt werden. Da Farbstoffe ohne Cadmium in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, sollte aus Gründen des Umweltschutzes und damit des präventiven Gesundheitsschutzes auf die Verwendung von cadmiumhaltigen Pigmenten zur Einfärbung von Kunststoff-Bedarfsgegenständen verzichtet werden.

\* Diese Veröffentlichung ist nicht Bestandteil einer Empfehlung des BGA für Kunststoffe.

### Nitrat im Trinkwasser

#### Ausnahmeregelungen gemäß § 4 TrinkwV

In der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) der Bundesrepublik Deutschland war für Nitrat ein Grenzwert von 1500 mmol entsprechend etwa 90 mg/l festgelegt\*. Die Experten waren und sind sich darüber einig, daß dieser Wert erfahrungsgemäß bei der bakteriologisch einwandfreien Qualität der öffentlichen Wasserversorgung hinsichtlich der Methämoglobinämie (Säuglingsblausucht) für den Säugling unbedenklich ist. Die Erfahrungen der vergangenen 20 Jahre bestätigen dies.

Forschungen der letzten Jahrzehnte haben ergeben, daß zwischen Nitrat, Nitrit und der Bildung von Nitrosaminen Zusammenhänge bestehen. Viele Nitrosamine sind im Tierversuch kanzerogen. Aus Vorsorgegründen ist deshalb eine Minimierung der Nitratzufuhr anzustreben, obwohl epidemiologische Erhebungen bisher keine gesicherten Erkenntnisse über einen Zusammenhang zwischen Nitratgehalt des Trinkwassers und Krebs beim Menschen erbracht haben. Es muß betont werden, daß es sich hierbei nicht um ein spezielles Problem des Trinkwassers handelt, denn nahezu in jedem Lebensmittel (z. B. Gemüse) ist Nitrat enthalten.

Zur Herabsetzung der Nitratzufuhr hat die Trinkwasserkommission 1979 einen Grenzwert von 50 mg/l Nitrat im Trinkwasser empfohlen [Bundesgesundhbl. 22 (1979) 102]. Dieser Grenzwert entspricht der zulässigen Höchstkonzentration (ZHK) der EG-Trinkwasserrichtlinie vom 15. 7. 1980.

Der Grenzwert von 50 mg/l  $\text{NO}_3^-$  wird von einer Reihe in erster Linie kleineren Wasserversorgungen und Einzelversorgungen nicht eingehalten werden können.

Die Dauer und Art der Sanierungsmaßnahmen hängt von den örtlichen Verhältnissen ab. Es gelingt mit den heute bekannten Maßnahmen zur Vermeidung der Grundwasserbelastung, die Nitratbelastung zu verringern. Da jedoch dauerhafte Sanierungsmaßnahmen kosten- bzw. zeitaufwendig sein können, wird sich fallweise die Frage der Erteilung einer zeitlich befristeten Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 der TrinkwV stellen.

Nach eingehender Erörterung in der Trinkwasserkommission stellt das Bundesgesundheitsamt fest:

1. Im Trinkwasser enthaltenes Nitrat hat in Konzentrationen bis zum früheren Grenzwert von 90 mg/l zu keiner nachweisbaren Gesundheitsschädigung der Bevölkerung geführt.
2. In den letzten 20 Jahren ist in der Bundesrepublik Deutschland kein Fall einer Säuglingsblausucht, verursacht durch Nitrat im Trinkwasser, in der wissenschaftlichen Literatur beschrieben worden\*\*.

Somit empfiehlt das Bundesgesundheitsamt:

- Bei Überschreitungen des Grenzwertes von 50 mg/l Nitrat können unter den Voraussetzungen des § 4 TrinkwV befristete Ausnahmegenehmigungen bis zu 90 mg/l Nitrat erteilt werden. In die Ausnahmegenehmigung ist jedoch ein erfolversprechender Sanierungsplan mit einzubeziehen.

\* Der in anderen Ländern (z. B. USA) geltende Nitrat-Grenzwert von 10 mg/l Nitrat (N) entspricht in etwa dem der EG. Der Wert von 10 mg/l bezieht sich auf Stickstoff (N). Rechnet man auf Nitrat ( $\text{NO}_3^-$ ) um, so ergibt sich ein Wert von 44 mg/l.

\*\* Diese Feststellung gilt auch im Hinblick auf die Urteile BGH vom 25. 1. 1983 Z VI ZR 24/82, OLG Hamm und LG Detmold. Der Bundesgerichtshof hatte im übrigen aus prozessualen Gründen die Frage des Ursachenzusammenhanges zwischen Nitrat im Trinkwasser und einer Erkrankung an Säuglingsblausucht nicht zu entscheiden.